

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1995

Geschäftszahl

95/09/0124

Rechtssatz

Werden Ausländer gleichsam aus Gefälligkeit wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses aufgenommen, kann daraus nicht mehr zwingend eine Beziehung zu den von ihnen verrichteten Arbeiten gezogen werden (hier: Der Arbeitgeber hatte vorgebracht, den Ausländern seien Kost und Logis als Verwandtenbesuch eingeräumt worden und die von ihnen geleisteten Arbeiten stellten einen Freundschaftsdienst bzw Verwandtschaftsdienst dar; Hinweis E 11.6.1990, 90/09/0062).